



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
14/2020 (4. Februar 2020)

**Fünfte Satzungen zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung - ROMA)**

vom 4. Februar 2020 <sup>1</sup>

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 und 24. Januar 2008 die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 25. Januar 2008 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Artikel 1**

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROMA) werden wie folgt geändert:

1. **In § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule wird Absatz 6 wie folgt berichtigt:**
- (6) **Die/Der** Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule wählen (Zusatzmodule). In den studienangabezpezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Zusatzmodule belegt und wie viele Zusatzmodule auf Antrag des Studierenden in das **Transcript auf Records** aufgenommen werden sollen.
2. **§ 16 Sonderregelung wird gestrichen, da die Schutzbestimmungen schon in § 29 Schutzbestimmungen wie in allen anderen Prüfungsordnungen untergebracht sind. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.**
3. **In § 16 Schriftliche Modulprüfungen wird Absatz 5 wie folgt geändert:**
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (**vgl. § 26**), die wörtlich oder inhaltlich

übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind.

4. **In § 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit erhalten Absatz 4, 11 und Absatz 12 nachstehende Fassungen:**
- (4) Die studienangabezpezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (11) Die Masterarbeit ist fristgerecht in **zweifacher** Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (12) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (**vgl. § 26**), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. **Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 11 Satz 1 identisch sind.** Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
5. **In § 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote werden in Absatz 1 die Worte und in "bestanden" und "nicht bestanden"**

geändert, um alle Studien- und Prüfungsordnungen zu vereinheitlichen.

**6. In § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen werden Absatz 1 und 3 wie folgt berichtigt:**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten Modulprüfungen als "bestanden" bewertet ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3
- (3) Ist eine Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 21 Abs. 4. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**7. § 21 Wiederholung von Modulprüfungen erhält folgende Fassung:**

- (1) Modulprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen im nächsten, spätestens übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind alle Prüfungsteile zu wiederholen, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine mündliche Präsentation der Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 3, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

**8. In § 22 Endgültiges Nichtbestehen erhält Absatz 1 und 2 folgende Fassung:**

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
  2. eine Modulprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist
  3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang.

**9. In § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde werden Absatz 1 und 2 wie folgt geändert:**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 20 Abs. 7 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und ist von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenz-gruppe bezogene ECTSP-Einstufungstabelle. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.

**10- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen wird in zwei Paragraphen geteilt und erhält folgende Fassung:**

**§ 25 Versäumnis, Rücktritt**

Absatz 1 und Absatz 2 werden unverändert vom bisherigen § 26 alt übernommen.

**§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler**

Bisherige Absätze 3 und 4 aus § 26 alt werden zu Absätzen 1 und 2 von § 26 neu. Danach wird folgender Absatz eingefügt:

(3) Bei einem zweimaligen Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung und die Exmatrikulation erfolgt entsprechend, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht bereits das endgültige Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung nach § 21 und § 22 zur Folge hat.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 aus § 26 alt werden zu Absätzen 4 und 5 des § 26 neu. In § 26 neu Absatz 4 wird im letzten Satz in "Absatz 1" geändert. Ein neuer Absatz 6 wird angefügt:

(6) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der/dem Prüfer\*in unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.

**11. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.**

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Die Regelung in Artikel I Ziffer 7 § 21 Abs. 1 findet erstmals Anwendung für Modulprüfungen im Sommersemester 2020. Nichtbestandene Modulprüfungen und noch nicht wiederholte Modulprüfungen aus vorhergehenden Semestern müssen im Rahmen des auf das Sommersemester 2020 folgenden Prüfungstermins abgelegt werden.

Ludwigsburg, den 4. Februar 2020

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor